



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Zu Zahl 37.006/121-3/93

Wien, 15. Oktober 1993

Kettner/Bu
Klappe 89 993

A: Parla.Txt

Numm. 61517/818/93

Datum: 21. OKT. 1993

Verteilt: 22. Okt. 1993

Dr. Slovak

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Bundesgesetz, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - IRÄG 1993)

Im Nachhang zur Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes vom 12. Oktober 1993 beehren wir uns, die Stellungnahme der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes nachzureichen.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Zu Zahl 37.006/121-3/93

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 15. Oktober 1993
Kettner/Bu
Klappe 89 993
A:Anfecht.Txt
011-7/818/93

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

**Bundesgesetz, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden
(Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - IRÄG 1993)**

Im Nachhang zur Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes vom 12. Oktober 1993 beehren wir uns, die Stellungnahme der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes mit dem Ersuchen um Berücksichtigung nachzureichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dr. Friedrich Slovak)

Senatsrat

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

LANDESGRUPPE SALZBURG

A-5024 Salzburg, Schloß Mirabell, Postfach 63, Telefax (0662) 8072-2080



Zahl: MD/00/78562/93/5 Sachbearbeiter: SR Dr. Atzmüller (0662) 8072-Dw 2533 Datum: 12. Oktober 1993

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betreff

Bundesgesetz, mit dem die Anfechtungsverordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - IRAG 1993)

An den
Österreichischen Städtebund
 Sekretariat

Rathaus
1082 Wien

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes erlaubt sich zum vorgelegten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll negativen Entwicklungen, die im Zuge der heurigen Großinsolvenzen sichtbar wurden, entgegengesteuert werden. Für die Gemeinden sind dabei folgende Punkte von wesentlicher Bedeutung:

1.) Der Entwurf sieht im § 12 Abs.1 AO sowie im § 12 Abs.1 KO den Entfall der Privilegierung der für öffentliche Abgaben erworbenen exekutiven Pfandrechte vor. Daran ändert auch die mögliche Anfechtung nach § 30 KO nichts (in diesem Zusammenhang sei insbesondere auf MGA⁷E19 zu § 30 KO hingewiesen).

2.) Durch die vorgesehene Änderung des § 23 AO sowie § 46 KO kommt es u.a. zu einer Besserstellung des Insolvenzausfallgeldfonds, da die vom Fonds bezahlten Ansprüche auf laufendes Entgelt ab der Ausgleichs- bzw. Konkursöffnung auf jeden Fall im Ausgleich bevorrechtete Forderungen bzw. im Konkurs Masseforderungen sind. Nachdem diese Ansprüche dem Fonds somit zu 100 % zu ersetzen sind, ergibt sich, daß die Abgaben, die auf diese Zahlungen entfallen (z.B. Lohnsummensteuer, oder in Hinkunft Kommunalsteuer), ebenfalls zur Gänze zu befriedigen sind.

3.) Der § 13 Abs.5 1.Satz IESG soll insofern geändert werden, als die Bestimmungen der §§ 222 Abs.3, 235 und 236 BAO sinngemäß anzuwenden sein sollen. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 5.10.1982, Zahl 82/14/0127, die Rechtsansicht vertreten, daß Zahlungen von Insolvenzausfallgeld nach den Bestimmungen der §§ 1 ff. des Insolvenzentschädigungsgesetzes durch das Arbeitsamt erfolgen und somit für den Arbeitgeber (die Masse) keine von ihm (ihr) getätigte Lohnzahlung sind; daher können diese Zahlungen für den Arbeitgeber weder eine Einbehaltungspflicht nach § 78 Abs.1 Einkommensteuergesetz 1972 noch eine Abfuhrverpflichtung nach § 79 Abs.1 leg.cit. auslösen. Das ergibt sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zuletzt daraus, daß die erwähnten Zahlungen keineswegs zum Untergang von gegen den Arbeitgeber bestehenden Lohnforderungen, sondern im Gegenteil dazu führen, daß diese Forderungen ohne Änderung des Rechtsgrundes nach § 11 Abs.1 Insolvenzentschädigungsgesetz auf den Insolvenzausfallgeldfonds übergehen. Erst die Erfüllung dieser übergegangenen Forderungen durch Zahlungen an den erwähnten Fonds stellen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes für die Arbeitgeber (Maserverwalter) eine "Lohnzahlung" im Sinne des § 78 Abs.1 Einkommensteuergesetz 1972 dar und besteht erst bei dieser Zahlung die Verpflichtung, die auf sie entfallende Lohnsteuer der Arbeitnehmer einzubehalten und danach nach § 79 Abs.1 Einkommen-

steuergesetz 1972 abzuführen. Da erst ab diesem Zeitpunkt eine "einzubehaltende Lohnsteuer" vorliegt, wird auch die im § 82 Abs.1 2.Satz Einkommensteuergesetz 1972 vorgesehene Haftung des Arbeitgebers (Masserverwalter) ab diesem Zeitpunkt wirksam. Diese Judikatur ist wohl sinngemäß auch auf Abgabenansprüche der anderen Gebietskörperschaften, sofern sie auf Lohnzahlungen entfallen, anzuwenden; wenn auch möglicherweise bei der Lohnsummensteuer als dritte Erhebungsform der Gewerbesteuer eine andere Sicht richtiger wäre, so wird sie jedenfalls derzeit in der Praxis im Sinne des obigen Erkenntnisses behandelt.

Im Ergebnis bedeutet das im Zusammenhang mit § 13 Abs.5, 1.Satz aber, daß die den Gemeinden zustehenden auf (an den IAG-Fonds übergegangenen) Arbeitnehmerforderungen entfallenden Abgaben das rechtliche Schicksal der Ansprüche des Fonds teilen; es kann nun aber sein, daß im Einzelfall zwar die Erfüllung der Forderung des Fonds für den Gemeinschuldner (Abgabepflichtigen) nach Lage des Falles unbillig wäre (§ 236 BAO), dies aber auf die Lohnsummensteuer (Kommunalsteuer) z.B. schon auf Grund der geringeren Höhe nicht zutrifft. Die Entscheidung über das rechtliche Schicksal des Abgabenanspruches selbst sollte aber jedenfalls auch faktisch dem Abgabengläubiger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen überlassen sein.

Um dieses Problem zu bereinigen, wären zwei Lösungen denkbar:

- a) Im § 13 Abs.5 sollte folgender Satz angefügt werden:
"Bei Maßnahmen im Sinne des 1. Satzes dieses Absatzes (Stundung, Ratengewährung, Lösung, Nachsicht) gelten die Forderungen des IAG-Fonds im Hinblick auf die auf sie entfallenden Abgaben mit Beginn der Wirksamkeit der Maßnahme als dem IAG-Fonds im vollen Betrag zugeflossen."
- b) Eine weitere Möglichkeit wäre natürlich auch darin zu sehen, den Abgabenanspruch ex lege (entgegen der Judikatur) bereits

6 von 6

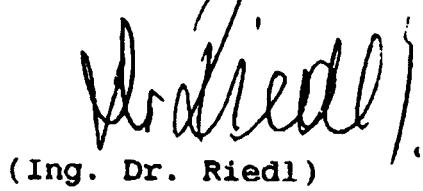
9/SN-322/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

- 4 -

**mit Zahlung des Fonds (mit Wirkung für den Gemeinschuldner)
entstehen zu lassen.**

Dr. Atz./Wo.**Hochachtungsvoll**

**Für die Geschäftsstelle der
Landesgruppe Salzburg
des Österreichischen Städtebundes:**

**(Ing. Dr. Riedl)**